

## Organtransplantationen: Widerspruchs- oder Zustimmungslösung

### Fakten und Argumente

#### Transplantationsgesetz heute: erweiterte Zustimmungslösung

Die Entnahme von Organen für eine Transplantation stellt einen Eingriff dar, der auch nach dem Tod des Spenders einer Einwilligung bedarf. Das Transplantationsgesetz (TxG) sieht dafür heute die erweiterte Zustimmungslösung vor. Demnach ist eine Organentnahme zulässig, wenn entweder eine Einwilligung des Spenders oder subsidiär eine stellvertretende Einwilligung von berechtigten Dritten (Angehörigen) vorhanden ist. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes hat der Bundesrat die Zulässigkeitskriterien ausführlich diskutiert und sich aus den nachfolgenden Überlegungen für die erweiterte Zustimmungslösung entschieden:<sup>1</sup>

- Sie entspricht der im medizinischen Alltag gebräuchlichen Praxis.
- Die Annahme, dass die Widerspruchslösung mehr Organe verfügbar macht, konnte bislang nicht bestätigt werden.
- Das Bundesgericht hat festgehalten, dass das Grundrecht der persönlichen Freiheit die Verfügungsmacht der lebenden Person über ihren Körper auch nach dem Tod schützt.

#### Teilrevision des Transplantationsgesetzes: Beibehaltung der erweiterten Zustimmungslösung

Die Schweiz hat europaweit eine der tiefsten Organspenderquoten. Gestützt auf eine Analyse des BAG verabschiedete der Bundesrat im März 2013 den Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen»<sup>2</sup>. Dessen Kernelemente sind der Einsatz gut ausgebildeter Koordinationspersonen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, die Sicherstellung eines verbindlichen Spendeprozesses in allen Spitälern sowie eine intensive Information der Bevölkerung. Gleichzeitig mit dem Aktionsplan hat der Bundesrat die Teilrevision des Transplantationsgesetzes an das Parlament überwiesen.

Im Rahmen des Aktionsplans hat der Bundesrat einen Wechsel zur Widerspruchslösung geprüft und beschlossen, an der geltenden Regelung festzuhalten. Diesen Entscheid stützt er unter anderem auf Studien, die keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Widerspruchslösung und der Anzahl transplantierbarer Organe nachweisen.<sup>3</sup> Dass die Widerspruchslösung nicht per se zu höheren Spenderquoten führt, zeigen auch frühere Erfahrungen in der Schweiz: Bis zum Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes kannten die meisten Kantone die Widerspruchslösung; die höchste Spenderquote zeigte jedoch der Kanton Tessin mit Zustimmungslösung.

<sup>1</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 12. September 2001.

<sup>2</sup> Vgl. Medienmitteilung vom 8. März 2013: Der Bundesrat lanciert den Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen».

<sup>3</sup> Vgl. «Prüfung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl verfügbarer Organe zu Transplantationszwecken in der Schweiz.» Bericht zur Erfüllung der Postulate Gutzwiller (10.3703), Amherd (10.3701) und Favre (10.3711). März 2013.

## **Annahme der Motion Laurent Favre im Nationalrat: «Organspende. Wechsel zur Widerspruchslösung»**

In der Herbstsession 2013 nahm der Nationalrat die Motion von Laurent Favre «Organspende. Wechsel zur Widerspruchslösung» vom 8. März 2013 mit 102 zu 65 Stimmen bei 19 Enthaltungen an. Damit wird der Bundesrat beauftragt, den Wechsel zur Widerspruchslösung zu veranlassen. Mit dem Systemwechsel soll die Anzahl zur Verfügung stehender Organe erhöht werden. Die Widerspruchslösung zwingt dazu, sich mit der Frage der Organspende zu befassen. Die Motion schlägt vor, dass jede Person ab 18 Jahren innert angemessener Frist entscheiden soll, ob sie zu einer Organspende bereit ist oder nicht; dieser Entscheid soll in einer zentralen Datenbank festgehalten werden. Äussert sich eine Person nicht zur Organspende, soll von ihrer Zustimmung ausgegangen werden.

In seiner Stellungnahme zur Motion betonte der Bundesrat, dass er deren Anliegen zwar teile, aber den vorgeschlagenen Weg nicht als zielführend erachte und an der Zustimmungslösung festhalten wolle. Er wies insbesondere auf bisherige Erfahrungen hin, die zeigen, dass eine hohe Anzahl zur Verfügung stehender Organe nicht auf die Zulässigkeitskriterien zurückgeführt werden könne.

### **Die Haltung der SAMW**

Die SAMW hat die Frage des Wechsels vom Einwilligungs- zum Widerspruchmodell ebenfalls diskutiert und schliesst sich den Empfehlungen des Bundesrates an; die SAMW teilt auch die ethischen Erwägungen der Nationalen Ethikkommission (NEK-CNE) zur Ablehnung eines Systemwechsels, die sie in einer Stellungnahme festgehalten hat.<sup>4</sup>

In einem so sensiblen Bereich wie der Organspende, der stark von persönlichen Haltungen geprägt ist, wäre es aus Sicht der SAMW heikel, wenn dem Individuum vom Staat ein Zwang zur Beschäftigung mit dem eigenen Tod auferlegt würde, wie es die Motion Favre vorsieht. Eine Organentnahme betrifft ausserdem nicht nur die spendende Person, sondern auch die Angehörigen, die sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden. Umso wichtiger sind deshalb Rahmenbedingungen, die es den ÄrztInnen und Pflegenden erlauben, eine Atmosphäre des Vertrauens und Respekts zu schaffen und den Bedürfnissen der Angehörigen Rechnung zu tragen. Angehörige, die positive Erfahrungen machen, fördern die Akzeptanz von Organentnahmen; Angehörige mit negativen Erfahrungen bewirken das Gegenteil. Mit einer engen Widerspruchsregelung besteht die Möglichkeit, dass Organentnahmen durchgeführt werden, die von den Angehörigen nicht akzeptiert werden. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Gesetzgeber und in die Transplantationszentren und -fachleute darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Dies ist auch der Hauptgrund dafür, warum Länder mit einer gesetzlich verankerten Widerspruchsregelung in der Praxis dennoch die Angehörigen kontaktieren und ihre Zustimmung einholen.

### **Die SAMW lehnt einen Systemwechsel (Einführung der engen Widerspruchslösung) ab.**

**Enge Widerspruchslösung:** Die Organe einer verstorbenen Person dürfen entnommen werden, wenn diese sich zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat.

**Erweiterte Widerspruchslösung:** Die Organe einer verstorbenen Person dürfen entnommen werden, wenn sich diese zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hat und auch die Angehörigen einer Organentnahme nicht widersprechen.

Bei der **Informationslösung** müssen die Personen, die zur Einsprache berechtigt sind (Patient und Angehörige) über ihr Recht auf Widerspruch informiert werden. Schweigen wird als Zustimmung interpretiert.

**Enge Zustimmungslösung:** Die Entnahme von Organen ist nur dann zulässig, wenn die verstorbene Person dieser zu Lebzeiten zugestimmt hat.

**Erweiterte Zustimmungslösung:** Liegt keine Erklärung der verstorbenen Person vor, ist eine Organentnahme zulässig, wenn die Angehörigen dieser zustimmen.

<sup>4</sup> Vgl. NEK-CNE. «Zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende». Ethische Erwägungen. Stellungnahme Nr. 19/2012.